Synopse der neuen "Förderrichtlinie Ehrenamt des Landkreises Ahrweiler" zu den alten "Förderrichtlinien des Ländlichen Raumes, des Ehrenamt, Vereinswesen und Sport, der Seniorenarbeit und der Auszeichnung besonderen ehrenamtlichen Engagements (Ehrenamtspreis)

Dem Landkreis Ahrweiler ist es ein besonderes Anliegen, die vielen Vereine, Initiativen sowie Ortsgemeinden und -bezirke in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement werden in der Gesellschaft immer wichtiger und sind auch im Kreis unverzichtbar. Mitmachen und Mitgestalten lautet die Devise, um die positive Entwicklung der Region zu stärken und zu festigen. Deshalb hat der Landkreis Ahrweiler ein breites Förderprogramm aufgestellt, um das ehrenamtliche Engagement besonders zu würdigen. Das Förderprogramm umfasst verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: Die Förderung des ländlichen Raums, der Vereine, der Jugend, der Seniorinnen und Senioren und der Kultur.

I. Verfahrensgrundsätze

Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel und nur an im Kreis Ahrweiler Ansässige und Tätige gewährt werden.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Zuwendungsempfangenden weisen bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Unterstützung durch den Kreis Ahrweiler hin, z.B. unter Verwendung des Kreislogos. Der Zuwendungsempfangende hat über die Höhe der Kosten einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen und anderer geeigneter Nachweise zu führen.

Die Förderung kann bei Kommunen nur gewährt werden, wenn die Kommunalaufsicht bestätigt, dass diese den im Kostenplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für die dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann.

Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden kann, ist das Vorhaben im Einzelfall dem Kreis- und Umweltausschuss zur gesonderten Entscheidung vorzulegen.

NEU	ALT
II. Antragsstellende	(Förderung des Ländlichen Raumes)
	1. Antragsteller können sein:
Antragsstellende nach dieser Richtlinie können insbesondere sein:	· Ortsgemeinden und Ortsbezirke,
	· Vereine oder Vereinsgemeinschaften,
Ortsgemeinden und Ortsbezirke,	bürgerschaftliche Initiativen oder Gruppierungen
Vereine und Vereinsgemeinschaften	im Kreis Ahrweiler.
bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen und	2. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
Kulturengagierte	 gewerbsmäßige Institutionen,
	 politische Parteien und ihre Gruppierungen,
im Kreis Ahrweiler. Die Antragsbefugnis richtet sich nach dem Förder-	 Verbände und Verbandsorganisationen
gegenstand und ist abhängig vom Einzelfall.	Volkshochschulen
	Kirchengemeinden
Ausgeschlossen von einer Förderung sind:	 Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)
gewerbsmäßige Institutionen und Interessenvertretungen,	,
politische Parteien und ihre Gruppierungen,	(Vereinsförderung)
Verbände und Verbandsorganisationen,	Ausgeschlossen von einer Förderung sind
Volkshochschulen,	politische Parteien und ihre Gruppierungen
Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen,	Volkshochschulen
Einrichtungen der Altenhilfe,	Kirchengemeinden
Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie ihre Gremien,	Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musik-
 Zusammenschlüsse, die der freiheitlich demokratischen Grund- 	schulen)
ordnung widersprechen und	gewerbsmäßige Institutionen
 Privatpersonen 	Verbände und Verbandsorganisationen

III. Fördergegenstand

Der Fördergenstand gliedert sich in vier Bereiche:

- a) Förderung struktureller dörflicher Projekte
- b) Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens
- c) Förderung von Kulturprojekten
- d) Förderung ehrenamtlicher Seniorenarbeit

a. Förderung struktureller dörflicher Projekte:

Es werden Maßnahmen gefördert, die entweder im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements (freiwillig, bürgerschaftlich, ehrenamtlich, vereinsgestützter engagierter Initiativen, Gruppierungen) oder interkommunaler Zusammenarbeit (Förderung von gemeinsamen Projekten und Maßnahmen der kommunalen Dorfentwicklung und Dorferneuerung, bei denen sich Ortsgemeinden gegenseitig unterstützen) realisiert werden.

Voraussetzung für eine Förderung nach Abschnitt a. ist zudem, dass eine der nachfolgenden **vier Leitziele** erreicht wird:

I. Förderung struktureller dörflicher Projekte

Das Förderprogramm hat eine subsidiäre Förderung von Maßnahmen und Selbsthilfeaktionen der kommunalen Dorfentwicklung zum Gegenstand, die zum einen mit bürgerschaftlichem Engagement, zum anderen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit realisiert werden.

a. Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Förderung von Maßnahmen und Leistungen freiwillig, bürgerschaftlich, ehrenamtlich, vereinsgestützter engagierter Initiativen, Gruppierungen, zur Dorfentwicklung und Dorferneuerung, zur Pflege der Dorfkultur, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Dorfökologie und der Lebensqualität sowie der Nutzung regenerativer Energien oder einer verbesserten Energieeffizienz in unseren Dörfern.

b. Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

Förderung von gemeinsamen Projekten und Maßnahmen der kommunalen Dorfentwicklung

und Dorferneuerung, bei denen sich Ortsgemeinden gegenseitig unterstützen, um

Synergieeffekte zu erzielen und Kosten für Bürger zu vermeiden.

II. Fördergegenstand

Durch die subsidiäre Förderung sollen die folgenden vier Leitziele (Grundfunktionen) im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung erreicht und durch Maßnahmen, welche die Lebensqualität im Dorf

<u>1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft</u>

Maßnahmen, die das Leben im Dorf als familienfreundlich, lebensund liebenswert erhalten und gestalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Grundversorgung. Maßnahmen mit Angebot für Gemeinschaftseinrichtungen, Bildungs- und Kulturelementen. Identität stiftende Maßnahmen. Maßnahmen, um das Dorf naturnah in die Landschaft einzubinden, das Landschaftsbild zu erhalten und zu pflegen, um die Dorfökologie aufzuwerten, wie Bachpatenschaften, Renaturierung von Gewässern, Biotoppflege.

Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung von Flächen und Maßnahmen im Rahmen der "Artenreichen Wiese- Lebensraum für Biene Schmetterling & Co." zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen zusätzlich gefördert werden. Das Angebot richtet sich auch an Vereine und Vereinsgemeinschaften sowie bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen (im Folgenden zur Vereinfachung nur Verein genannt), die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

verbessern und das soziale und kulturelle Miteinander fördern, umgesetzt werden:

1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft

Maßnahmen, die das Leben im Dorf als familienfreundlich, lebens- und liebenswert erhalten und gestalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Grundversorgung. Maßnahmen mit Angebot für Gemeinschaftseinrichtungen, Bildungs- und Kulturelementen. Identität stiftende Maßnahmen. Maßnahmen, um das Dorf naturnah in die Landschaft einzubinden, das Landschaftsbild zu erhalten und zu pflegen, um die Dorfökologie aufzuwerten, wie Bachpatenschaften,

Renaturierung von Gewässern, Biotoppflege.

Leben im Dorf

Maßnahmen, um Tradition, Geschichte wiederzubeleben, Veranstaltungen ins Dorf, auf den Dorfplatz zu holen, Aufenthalts- und Spielräume für Kinder im Dorf zu schaffen. Maßnahmen für seniorengerechtes Leben im Dorf, Maßnahmen die Familien, Kindergärten und Grundschulen aktivieren und in die Planung einbeziehen. Maßnahmen, die Orte, Freiflächen im öffentlichen Raum als Erlebnisraum nutzbar machen, die Identität stiften.

Natur im Dorf

Maßnahmen, die Ökologie ins Dorf holen, ortsbildverbessernd, naturverbunden und zukunftssichernd. Maßnahmen, die das Dorf durch Grün- und Blauelemente beleben und als Erlebnisorte aufwerten. Maßnahmen zur Auflockerung der Siedlungsflächen durch Leerflächenund Freiraumdurchgrünung. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Bachläufen und Gewässern, zur Pflege gemeinschaftlicher Bauerngärten, von Ortsrandwegen. Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung von Flächen. Maßnahmen zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Pachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens drei Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.

Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ein- bis zweimalige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mähgutes). Zudem sind die Wiesen für mindestens drei Jahre vorzuhalten.

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist innerhalb von fünf Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden. zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

(Vereinsförderung)

Das Angebot richtet sich an Vereine, die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert. Förderfähig ist die Beschaffung von Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Blühflächen sowie die Beschaffung von hochstämmigen Obstbäumen für die Anlage von Streuobstwiesen. Es sind mehrjährige regionale Blühmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden. Vor der Antragstellung [...] jetzt bei IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Die anzulegenden Grün₁ flächen sollen extensiv gepflegt werden (Verzicht auf Düngung und den Ein₁ satz von Pflanzenschutzmitteln, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

Der Zuschuss beträgt [...] jetzt bei V. Förderhöhe

Der Verwendungsnachweis ist [...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und</u> Verwendungsnachweis

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden. Der Bewilligungsbescheid kann [...] jetzt bei IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis.

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die

<u>2. Wohnen – Verbesserung der Wohnumfeldsituation – innere Ortsentwicklung</u>

Maßnahmen zur innenorientierten Siedlungsentwicklung – ortskernverbunden und nachbarschaftsorientiert. Maßnahmen zum Erhalt des dorftypischen Charakters, zu Erhalt und Pflege des historischen Bestandes, zur Nachfolgenutzung für Gebäudeleerstand im alten Ortskern. Maßnahmen zur Integration Alt-Neu, zur Standortverbesserung, zur ökologischen Aufwertung. Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen. Von den Voraussetzungen nach Punkt B I.b) der Förderungsrichtlinien (mindestens fünf jugendliche Mitglieder) und Punkt B I.1 der Förderungsrichtlinien (Mindestwert der Baumaßnahme von 2.600 € und Eigenleistungen höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) wird bei einer Zuschussgewährung nach Punkt B.I.3 der Förderungsrichtlinien (Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume) abgesehen.

2. Wohnen – Verbesserung der Wohnumfeldsituation – innere Ortsentwicklung

Maßnahmen zur innenorientierten Siedlungsentwicklung – ortskernverbunden und nachbarschaftsorientiert. Maßnahmen zum Erhalt des dorftypischen Charakters, zu Erhalt und Pflege des historischen Bestandes, zur Nachfolgenutzung für Gebäudeleerstand im alten Ortskern. Maßnahmen zur Integration Alt-Neu, zur Standortverbesserung, zur ökologischen Aufwertung. Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

> Siedlungsentwicklung

Maßnahmen zur Mobilisierung von Baulücken und Nachfolgenutzung im Gebäudeleerstand,

zur Wiederbelebung vernachlässigter baulicher Anlagen im Dorfkern, zur Vermarktung leerstehender Altbausubstanz.

Maßnahmen zur Reparatur und Pflege dörflicher Infrastrukturen wie Wege, Plätze, Grünanlagen im öffentlichen Raum. Reparaturmaßnahmen im Dorf, Beseitigung innerörtlicher Missstände, Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes.

> Wohnen im Dorf

Maßnahmen zur Verbesserung der dorftypischen und ortsbildprägenden Baustruktur, zur Aufwertung des Wohnumfeldes im öffentlichen Raum. Verschönerungsmaßnahmen und Reparaturarbeiten im Wohnumfeld mit Selbsthilfeaktionen, Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und des Lebensumfeldes in innerörtlichen Wohnlagen, zum Ersatz von Grau- durch Grünflächen und ökologische Aufwertung.

> Energieeffiziente Dorferneuerung

3. <u>Arbeiten – Schaffung von Versorgungsangeboten – Wirtschaft und soziale Dienste</u>

Maßnahmen, um den Mittelstand, Arbeit und Ausbildung wieder ins Dorf zu bringen, zur Entwicklung von Projekten mit Arbeitsplatzpotential. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung, zur Schaffung von Dienstleistungsangeboten in Grundversorgung, Handwerk, Tourismus, Natur, Kultur, Kunst. Maßnahmen zur Förderung der Telekommunikation, Medienkompetenz, Hightech im Dorf.

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur nachhaltigen Strom- oder Wärmeerzeugung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, soweit diese nicht durch Förderdarlehen der KfW oder sonstige Zuschüsse öffentlicher Aufgabenträger unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen innovativ sein und einen Vorbildcharakter aufweisen (z.B. Energiegenossenschaften, Bioenergiedorf/Bio-Effizienzdorf, Erlebniswelt Erneuerbare Energien, Energiespeicher usw.).

3. Arbeiten – Schaffung von Versorgungsangeboten – Wirtschaft und soziale Dienste

Maßnahmen für den Ersatz für Rückzug von Einzelhandel, Lebensmittelladen, Post und Bankfiliale. Maßnahmen, um den Mittelstand, Arbeit und Ausbildung wieder ins Dorf zu bringen, zur Entwicklung von Projekten mit Arbeitsplatzpotential. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung, zur Schaffung von Dienstleistungsangeboten in Grundversorgung, Handwerk, Tourismus, Natur, Kultur, Kunst. Maßnahmen zur Förderung der Telekommunikation, Medienkompetenz, High Tech im Dorf.

Versorgung, Gewerbe und Dienstleistung

Maßnahmen, die für Versorgung, Gewerbe und Dienstleistung kreativ Möglichkeiten herbeiführen für Flächen, die man wandeln kann, z.B. ein leeres Kulturdenkmal, ein großes Freigelände. Maßnahmen zur Revitalisierung von Gewerbebrachen im Dorf, zur Umnutzung und Weiternutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Maßnahmen zur koordinierten Entwicklung von Dienstleistungspunkten, z.B. für einen Dorfladen zum Mitmachen, von allen für alle, zwei bis dreimal die Woche offen, mit Dienstleistungsangeboten von Post und Bankdiensten.

> Telekommunikation und soziale Dienste

Maßnahmen für IT-Technik im Dorf (als Basis für Tele-Arbeit und Internet-Handel, Medienpräsenz und Medienkompetenz). Organisation eines Dienstleistungspunktes – grundversorgend, kommunikationsfördernd und vernetzend, z.B. im Verbund mit Pfarr- oder Gemeindehaus, mit Bringdienstangeboten, Lieferservice, Kinder- und

<u>4. Erholen – Angebot von Gemeinschaftseinrichtungen – Kultur</u> und Tourismus

Maßnahmen zur Belebung der Dorfkultur – gemeinschaftsorientiert, traditionsbewusst, zur Integration von Bürgerinnen und Bürgern, zur Wahrung und Pflege von Tradition und Brauchtum, für kulturelle Veranstaltungen, Kunst im Dorf. Maßnahmen für einen naherholungsorientierten Tourismus, Konzeption von Lehrpfaden, interkommunale Wander- und Radwegkonzepte, Leitsysteme. Maßnahmen zur Erschließung, Öffnung, Erneuerung, Präsentation von kultur-/naturräumlichen Elementen.

Seniorenbetreuung, Hilfe für Senioren, für Frauen, für Familien, zur Integration von Neubürgern.

4. Erholen – Angebot von Gemeinschaftseinrichtungen – Kultur und Tourismus

Maßnahmen zur Belebung der Dorfkultur – gemeinschaftsorientiert, traditionsbewusst, bürgerintegrierend, zur Wahrung und Pflege von Tradition und Brauchtum, für kulturelle Veranstaltungen, Kunst im Dorf. Maßnahmen für einen naherholungsorientierten Tourismus, Konzeption von Lehrpfaden, interkommunale Wander- und Radwegkonzepte, Leitsysteme. Maßnahmen zur Erschließung, Öffnung, Erneuerung, Präsentation von kultur- /naturräumlichen Elementen.

> Dorfkultur

Maßnahmen zur Pflege der Dorfgemeinschaft: Musik auf dem Platz. Kunst auf dem Markt. Kleinkunst, Theaterwerkstatt, Kreativwerkstatt für Jung und Alt, Kultur auf Feld und Flur. Maßnahmen für Aufenthaltsund Kommunikationsbereiche als Treffpunkte im Ort:

Organisation eines Treffpunkts für Männer, für Frauen, für Familien, Kinderspielorte, für Jugendräume durch Bereitstellung von Kommunikationsort und Treffpunkt im Dorf. Maßnahmen zur Umnutzung leerstehender Kirchen und Stätten der Dorfkultur:

Dorfhaus, Festraum, Konzert, Theater, Bibliothek, Mischnutzung, Gemeinderäume, Vereinsräume, Seniorentreff, Jugendtreff, Kinderbetreuung, Kreativgruppen.

> Tourismus

Maßnahmen mit Angeboten für Familienfreizeit, Erlebnis, Erholung, Fitness. Maßnahmen zur Abstimmung der Infrastruktur, z.B. interkommunal vernetzte Wander- und Radrouten, Reitwegeverbindungen, Naturerlebnisangebote, Maßnahmen zur Wertschöpfung des kulturellen und natürlichen Erbes.

Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit mit Gastronomie, Hotels, Handwerk, Landwirtschaft, Naturschutz, z.B. Fahrradhotel mit Fahrradverleih, Camping mit Kultur- und Naturerlebnis, Kunst in der Landschaft, handwerklich kreatives Arbeiten. Entwicklung gemeinsamer Naherholungs- und Tourismusangebote.

b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens:

Antragsbefugt für eine Förderung nach Abschnitt b. sind ausschließlich Vereine und Vereinsgemeinschaften sowie bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen (im Folgenden zur Vereinfachung nur Verein genannt), die:

- im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind oder
- mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren haben (soziale und karitative Vereine ausgenommen) oder
- die im Jahr vor der Antragstellung mindestens zwei Aktivitäten unter Beteiligung von Jugendlichen oder für Jugendliche nachweisen können.

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung zur Förderung ist, dass die Anlage, an der eine Maßnahme durchgeführt werden soll,

- im Eigentum des Vereines steht oder
- in einem Pachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren an den Verein verpachtet ist.

Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen.

Im Rahmen der Brauchtumspflege werden der Bau und die Instandsetzung von Festwagen für Festumzüge gefördert.

NICHT gefördert werden:

- Unterhaltung oder Pflege von Anlagen,
- "Schönheitsreparaturen" und

I. Förderung von Vereinen und Gruppierungen

Vereine und Gruppierungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) alle Einrichtungen, die im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind oder
- b) alle sonstigen Einrichtungen, die mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren haben (soziale und karitative Vereine ausgenommen) oder

c) alle Einrichtungen, die im Jahr vor der Antragstellung mindestens zwei Aktivitäten unter Beteiligung von Jugendlichen oder für Jugendliche nachweisen können.

Der Zuwendungsempfänger hat über die Höhe der Kosten einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen und anderer geeigneter Nachweise zu führen. Sind die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die Kosten laut Kostenvoranschlag, verringert sich auch die Zuschusshöhe entsprechend. Sollten die Kosten unter die jeweilige Bagatellgrenze fallen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Gefördert werden können:

I.1 Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung zur Förderung ist es, dass die Anlage, an der eine Maßnahme durchgeführt werden soll, im Eigentum des Vereines steht. Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen. Ersatzweise kann ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren als Förderungsgrundlage ausreichen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten [...] jetzt bei IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 2.600 € betragen.

Arbeitsleistungen der Antragsteller [...] jetzt bei <u>V. Förderhöhe</u>. Zu Kosten der Unterhaltung und der Pflege von Anlagen und zu den Kosten für "Schönheitsreparaturen" werden keine Zuschüsse gewährt. Auch die Anlage von Kies- und Schotterbeeten wird nicht gefördert. Der Kreiszuschuss beträgt [...] jetzt bei V. Förderhöhe.

Kies- und Schotterbeete.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 3.000 Euro betragen. Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal gefördert werden. Baumaßnahmen, die in einem engen Sachzusammenhang mit einer vorhergehenden Maßnahme stehen, können frühestens nach fünf Jahren erneut gefördert werden.

2. Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Förderfähig sind die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (dazu zählen auch Software und Lizenzen für digitale Geräte), die der Vereinsarbeit dienen und die Beschaffung von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen für vereinseigene Anlagen. Eine Reparatur ist ebenfalls förderfähig, wenn die Kosten geringer als eine Neuanschaffung sind. Darüber hinaus ist die Anschaffung von Bienenstöcken und -königinnen förderfähig.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Geräte und Geräteteile aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, soweit es sich nicht um die Anschaffung von Bienenstöcken und Königinnen handelt.
- Kostüme und Bekleidungsgegenstände, soweit es sich nicht um Kostüme für Theatervereine oder Funkenkostüme für Karnevalsvereine für Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) handelt.

Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal nach Ziffer I.1 gefördert werden. Baumaßnahmen, die in einem engen Sachzusammenhang mit einer vorhergehenden Maßnahme stehen, können frühestens nach fünf Jahren erneut gefördert werden.

Bei Antragstellung müssen [...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</u>

Die Maßnahme sollte innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides der Kreisverwaltung abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Kreisverwaltung den Bewilligungsbescheid widerrufen, sofern der Baufortschritt nicht eindeutig erkennen lässt, dass die Durchführung der Maßnahme nach wie vor beabsichtigt und realisierbar ist.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

I.2 Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Förderfähig sind die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die der Vereinsarbeit dienen und die Beschaffung von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen für vereinseigene Anlagen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, soweit es sich nicht um die Anschaffung von Bienenstöcken und Königinnen handelt.
- Kostüme und Bekleidungsgegenstände, soweit sie nicht zur Ausstattung für Theatervereine oder zur Ausstattung von Kinder- und Jugendfunkengruppen (bis 16 Jahre) in Karnevalsvereinen zu zählen sind
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung und sonstigem Transport
- Anschaffung von Büchern für Bibliotheken

Vor der Antragstellung sind mindestens 2 [...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</u>

- Fahrzeuge zur Personenbeförderung und sonstigem Transport.
- Anschaffung von Büchern für Bibliotheken.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens 250 Euro betragen. Bei der Reparaturförderung muss der Neuanschaffungswert mindestens 250 Euro betragen. Bei der Anschaffung von Bienenstöcken und -königinnen besteht kein Mindestanschaffungswert.

3. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching von ehrenamtlich Tätigen

Gefördert werden Aus, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Coachings im Ehrenamtsbereich, die über das Bildungsangebot der Kreisverwaltung Ahrweiler hinausgehen und dem Vereinszweck förderlich sind. Veranstaltungen, die nicht eindeutig und vorrangig den Zweck der Weiterbildung erkennen lassen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies sind u.a. Film-, Konzert-, Theater- und Kulturveranstaltungen.

Gefördert werden können ehrenamtlich für Vereine und Initiativen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen und Vereine sowie Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler, die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für im Kreisgebiet ehrenamtlich tätige Personen durchführen. Je Antragsteller im Sinne von Ziffer II können höchstens 3 Anträge im Jahr bewilligt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen für Übungsleiter / Organisationsleiter, die vom Sportbund Rheinland gefördert werden und dem Erwerb oder dem Erhalt von Übungsleiterlizenzen dienen,
- Veranstaltungen für Jugendgruppenleitungen, die anderweitig gefördert werden können,

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens 250 € betragen.

Bei der Anschaffung von Bienenstöcken und Bienenköniginnen besteht kein Mindestanschaffungswert.

Gefördert werden Standardausstattungen in einer Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des günstigsten Angebotes, höchstens jedoch 1.000 €.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis

nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

<u>Der Kreis fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von ehrenamtlich</u> Tätigen.

Gefördert werden im Einzelnen

II.1 ehrenamtlich für Vereine und Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen

II.2 Vereine und Organisationen im Landkreis Ahrweiler, die Aus-, Fortoder Weiterbildungsmaßnahmen für im Kreisgebiet ehrenamtlich tätige Personen durchführen.

Bei der Fortbildung muss es sich um eine für den Ehrenamtsbereich sinnvolle Fortbildungsmaßnahme handeln. Die Veranstaltungen müssen Gelegenheit zum organisierten Lernen bieten. Die Lerninhalte müssen gegenüber anderen Inhalten wie z.B. Geselligkeit, Unterhaltung etc. deutlich überwiegen. Veranstaltungen, die nicht eindeutig den Zweck der Weiterbildung vorrangig erkennen lassen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Je Antragsteller im Sinne von Ziffer II.1 und II.2 können höchstens 3 Anträge im Jahr bewilligt werden.

Die Höhe des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage der Kostennachweise festgesetzt. Dieser Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe durch Vorlage von Rechnungen zu führen.

• Hilfsorganisationen, wie z.B. ,Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst oder Feuerwehren.

Zuschüsse können insbesondere an folgende Zielgruppen gewährt werden:

- Humanitäre Gruppen, die z.B. in der Flüchtlingshilfe tätig sind,
- kirchliche und karitative Organisationen,
- Wohlfahrtsverbände,
- Kultur- und Theatervereine.
- Eifel- und Heimatvereine sowie Landfrauen,
- Gesangvereine, Kirchenchöre und Musikvereine,
- Büchereien,
- Karnevalsvereine.
- historische Schützenbruderschaften etc.,
- Bürgervereine oder ähnliches.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen für Übungsleiter / Organisationsleiter, die vom Sportbund gefördert werden und dem Erwerb oder dem Erhalt von Übungsleiterlizenzen dienen,
- Veranstaltungen für Jugendgruppenleiter, die anders gefördert werden können,
- Hilfsorganisationen wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst oder Feuerwehren.
- Konferenzen und Arbeitssitzungen,
- gesellige Veranstaltungen, Ausflüge und Vereinsfahrten,
- Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen,
- Besichtigungen, sofern nicht ein Bildungsanspruch zu Grunde liegt.
- Zusammenkünfte, die dem Zweck des Vereins dienen (z.B. Chorproben).

Fördervoraussetzung nach Ziffer II.1 ist:

[...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</u>

 Nachweis über die Mitgliedschaft in der Vereinigung, in der die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit ausge\u00fcbt wird, z.B. durch Mitgliedsausweis

 Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte

Förderungsvoraussetzung nach Ziffer II.2 ist:

Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm)

mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte

 Nachweis über die Anzahl der Teilnehmer. Es sind mindestens 8 Personen

erforderlich.

• Name des Referenten und Nachweis über dessen Qualifikation.

III Besondere Sportförderung

Im Rahmen der besonderen Sportförderung im Kreis Ahrweiler können folgende Zuschüsse gewährt werden:

III.1 Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleiter in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler von jährlich maximal 13.900 €. Die Auszahlung des Betrages […] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</u>.

III.2 Zuschuss an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber 1.100 €

III.3 Zuschuss zur Teilnahme von Schülern und Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Endkämpfen zu Deutschen Meisterschaften oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie. Der Kreis beteiligt sich [...] jetzt bei <u>V. Förderhöhe.</u>

Nach Abschluss der Veranstaltung [...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</u>.

III.4 Zuschuss zur Teilnahme von Mannschaften mit mindestens 3 Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Wettkämpfen im Rahmen einer Bundesliga oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie. Der Kreis beteiligt [...] jetzt bei <u>V. Förderhöhe.</u>
Nach Abschluss der Veranstaltung [...] jetzt bei <u>IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis.</u>

4. Besondere Sportförderung

Im Rahmen der besonderen Sportförderung im Kreis Ahrweiler können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- A) Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler.
- B) Zuschuss zu den im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler.
- C) Zuschuss zur Teilnahme besonderer Talente zwischen 6 und 18 Jahren an Endkämpfen zu Deutschen Meisterschaften oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie.

c. Förderung von Kulturprojekten:

Gefördert werden hochwertige Kulturprojekte mit kreisweiter Strahlkraft. Des Weiteren soll das Kulturprojekt für die Region ein anspruchsvolles und attraktives Angebot darstellen.

d. Förderung ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Gefördert werden Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden. Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Seniorinnen und Senioren dienen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Personen.

Projektförderung

Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden, können eine pauschale Zuwendung in Höhe von 200 € als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden.

Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Senioren dienen.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.

IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Vor Ausführung oder Anschaffung ist ein entsprechender Antrag bei der Kreisverwaltung Ahrweiler zu stellen. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein bzw. darf die Anschaffung noch nicht getätigt sein.

Die Maßnahme sollte innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides der Kreisverwaltung abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Kreisverwaltung den Bewilligungsbescheid widerrufen.

Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos (evtl. Vorher/Nachher) zu dokumentieren (Verwendungsnachweis). Die Kreisverwaltung ist berechtigt die Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Genauere Verfahren richten sich nach dem Fördergegenstand unter Punkt III.

a. Förderung struktureller dörflicher Projekte:

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Terminplan beizufügen sowie mit Angaben zur Trägerschaft und Benennung eines Projektverantwortlichen.

Der Antrag bedarf der Befürwortung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters mit Stellungnahme zur Richtigkeit der Angaben und zur Förderungswürdigkeit entsprechend den Förderrichtlinien. Die Anerkennung als förderfähige Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

<u>Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen</u> <u>Wiesen</u>

und Bäume für Streuobstwiesen

Vor der Antragstellung ist ein Angebot einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind vorab mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung benennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.

Der Verwendungsnachweis ist mit der Mitteilung über die erfolgte Einsaat vorzulegen.

- 1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei baulichen Maßnahmen darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein. Über die Anträge entscheidet die Kreisverwaltung.
- 2. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Terminplan beizufügen sowie mit Angaben zur Trägerschaft und Benennung eines Projektverantwortlichen.
- 3. Der Antrag bedarf der Befürwortung des hauptamtlichen Bürgermeisters mit Stellungnahme zur Richtigkeit der Angaben und zur Förderungswürdigkeit entsprechend den Förderrichtlinien. Die Anerkennung als förderfähige Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 4. Die Höhe der Zuweisung [...] jetzt bei <u>V. Förderhöhe</u>
 Die Erstattung der Kosten erfolgt für diese Maßnahmen unabhängig vom Einsatz bürgerschaftlichen Engagements. Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind mit einem Kostenvoranschlag vorab bei der Antragstellung abzustimmen. Es sind mehrjährige regionale Blühmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten. Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden. Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Sofern private Eigentümer die Grundstücke zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren besteht.

Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.

5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

6. Wird bei der Anmeldung des Projekts die Förderungsfähigkeit anerkannt, erhält der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Antragsformular, welches ausgefüllt rechtzeitig vor Projektbeginn vorzulegen ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens:

1. Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag vorzulegen. [...]

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bau- ordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

2. Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Vor der Antragstellung sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Bei der Förderung von Reparaturen sind ein Angebot zur Reparatur und ein Angebot zur Neuanschaffung vorzulegen.

Vor der Antragstellung sind mindestens 2 Angebote einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

3. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching von ehrenamtlich Tätigen

Bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Vereinigung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit

Fördervoraussetzung nach Ziffer II.1 ist:

[...] Nachweis über die Mitgliedschaft in der Vereinigung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, z.B. durch Mitgliedsausweis

ausgeübt wird, z.B. durch Mitgliedsausweis vorzulegen. Weiterhin ist der Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte zu erbringen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Bei der Durchführung eigener Aus-, Weiter- und Fortbildungen ist ein Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm und Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte erforderlich. Weiterhin sind der Name des Referierenden und ein Nachweis über dessen Qualifikation vorzulegen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist ein Nachweis über die Kosten der Seminarleitung zu erbringen.

• Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte

Förderungsvoraussetzung nach Ziffer II.2 ist:

- Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm) mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte
- Nachweis über die Anzahl der Teilnehmer. Es sind mindestens 8 Personen erforderlich. Name des Referenten und Nachweis über dessen Qualifikation.

4. Besondere Sportförderung

- A) Die Auszahlung des Zuschusses zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen erfolgt einmal jährlich anteilmäßig an die Vereine nach der Anzahl der vom Sportbund Rheinland anerkannten und von ihm geförderten Übungsleitungen.
- B) Die Zuschüsse an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler werden einmal jährlich nach Vorlage des Nachweises über die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb entstandenen Sachkosten ausgezahlt.
- C) Ein Zuschuss wird nach Vorlage der Namensliste geförderter Talente unter Angabe des Wettkampfes und eines Teilnahmenachweises gewährt.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt einmal jährlich anteilmäßig an die Vereine nach der Anzahl vom Sportbund Rheinland anerkannten und von ihm geförderten Übungsleiter.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist innerhalb von zwei Monaten im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Belege die Teilnahme nachzuweisen.

c. Förderung von Kulturprojekten: (bisher keine Richtlinie vorhanden)

Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme im Hinblick auf den Fördergegenstand beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt nach Antragseingang im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

d. Förderung von ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Die geplanten Veranstaltungen sind vor Maßnahmenbeginn bei der Kreisverwaltung Ahrweiler anzumelden. Dabei ist eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Bewilligung muss der Veranstaltende innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung eine Bestätigung über die Durchführung der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Ahrweiler vorlegen. Dabei bestätigt der/die Stadt- oder Ortsbürgermeister/-in, der/die Ortsvorsteher/- in oder der/die Pfarrer/-in die Richtigkeit der Angaben.

C. Antragsverfahren, Verwendungsnachweis zu B.

- 1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
- 2. Die geplanten Veranstaltungen sind vorher bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Förderabteilung, anzumelden. Dabei ist bei Veranstaltungen nach Buchstabe B eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, er-hält der/die Veranstalter/-in ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von einem Monat nach der Veranstaltung zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt der/die Bürgermeister/-in, der/die Ortsvorsteher/- in oder der/die Pfarrer/-in die Richtigkeit der Angaben und dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.

V. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Fördergegenstand unter Punkt III und liegt grundsätzlich im Ermessen der Bewilligungsbehörde:

- a. Förderung struktureller dörflicher Projekte und
- b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens
- 1) Bei baulichen Maßnahmen werden bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Maximalbetrag ist 5.000 Euro. Dabei werden Arbeitsleistungen der Antragsteller bei deren Vorhaben, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Ersatz für verausgabte Barmittel anerkannt. Pro anerkannte Arbeitsstunde werden 15 Euro in Ansatz gebracht. Selbsthilfeleistungen können in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten anerkannt werden.
- 2) Bei **Geräten** werden Standardausstattungen und Reparaturen in einer Höhe von **25** % **der zuwendungsfähigen Kosten** auf der Grundlage des günstigsten Angebotes gefördert. Der **Maximalbetrag ist 1.000 Euro**.
- 3) Bei Maßnahmen zum Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie bei Maßnahmen zum Anlegen von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu
- 100 % bis maximal 1.000 Euro erstattet. Die Erstattung der Kosten erfolgt unabhängig von der Förderung der Maßnahmen nach Nr.1. Bei dem Kauf von Bienenköniginnen werden ebenfalls 100 % bis maximal 1.000 Euro erstattet.

(Förderung Ländlicher Raum)

- 4. Die Höhe der Zuweisung wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle festgelegt:
- a) bei Maßnahmen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bis zu 25% der notwendigen Kosten, maximal in Höhe von 5.000 EUR.
- b) bei Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bis zu **25%** des Eigenanteils der Gemeinde, maximal in Höhe von **5.000 EUR**.
- c) bei Maßnahmen zum Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie bei Maßnahmen zum Anlegen von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu 100 % bis maximal 1.000 EUR erstattet.

Die Erstattung der Kosten erfolgt für diese Maßnahmen unabhängig vom Einsatz bürgerschaftlichen Engagements.

(Vereinsförderung)

I.1 Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Arbeitsleistungen der Antragsteller bei deren Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Ersatz für verausgabte Barmittel anerkannt. Pro anerkannter Arbeitsstunde werden 15 € in Ansatz gebracht.

Die Selbsthilfeleistungen sollen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

[...]

Der Kreiszuschuss beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 €. Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal nach Ziffer I.1 gefördert werden.

4) Bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen sowie den Coachingmaßnahmen der Vereine ermittelt sich die Höhe des Zuschusses für entstandene Kosten wie folgt:

- Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) des Landes Rheinland-Pfalz,
- Verpflegungszuschuss von 8 Euro je Tag und Person, wenn die Veranstaltung eine Mindestdauer von 6 Stunden hat und
- Übernachtungsgeld von 16 Euro je Nacht, sofern es sich um eine Mehrtagesveranstaltung handelt und die Anreise (einfache Fahrt) mehr als 1 Stunde beträgt.

Der Zuschussbetrag darf 125 Euro je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Bei der Durchführung eigener Aus-, Weiter- und Fortbildungen beträgt der Zuschuss bei jeder Veranstaltung mit einem Referierenden 100 Euro, mit mehreren Referierenden 200 Euro unabhängig von der Dauer der Veranstaltung.

I.2 Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

[...]

Gefördert werden Standardausstattungen in einer Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des günstigsten Angebotes, höchstens jedoch 1.000 €.

Fördervoraussetzung nach Ziffer II.1 ist:

[...]

Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich wie folgt:

Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes

(LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern erstattet.

zuzüglich

Verpflegungszuschuss von 8,00 € je Tag und Person, wenn die Veranstaltung eine Mindestdauer von 6 Stunden hat und dem oder den Antragsteller/n Kosten für Verpflegung entstehen,

zuzüglich

Übernachtungsgeld von 16,00 € je Nacht, sofern es sich um eine Mehrtagesveranstaltung handelt und die Anreise (einfache Fahrt) mehr als 1 Stunde beträgt.

Der Zuschussbetrag darf 125,00 € je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Förderungsvoraussetzung nach Ziffer II.2 ist:

[...]

Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich wie folgt:

A) bei jeder Veranstaltung 100,00 € bei einem Referenten 200,00 € bei mehreren Referenten unabhängig von der Dauer der Veranstaltung

B) zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten, sofern der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme für Verpflegung und Übernachtung sorgt bzw. diese auf eigene Rechnung übernimmt zusätzlich zu den unter A) genannten Beträgen:

- bei Tagesseminaren mit einer Mindestdauer von 6 Stunden: 8,00 € je Teilnehmer
- bei Veranstaltungen mit Übernachtung:
 16,00 € je Übernachtung und Teilnehmer.

Es werden maximal 3 Übernachtungen je Teilnehmer bezuschusst.

- 5) Bei der **Besonderen Sportförderung** gelten folgende Zuschüsse:
 - A) Der Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen wird anteilmäßig bis zur Höhe von jährlich höchstens 13.900 Euro gezahlt.
 - B) Die Zuschüsse an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler werden gezahlt in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber 1.100 Euro.
 - C) Der Förderungsbetrag beläuft sich auf 50 Euro pro Veranstaltung im Inland und 100 Euro im Ausland. Bei Mannschaften ab 6 Personen beläuft sich der Förderbetrag auf 150 Euro pro Mannschaft und Veranstaltung im Inland und 300 Euro im Ausland. Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf 2.400 € pro Jahr und Mannschaft.

III.1 Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleiter in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler von jährlich maximal 13.900 €.

III.2 Zuschuss an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber 1.100 € III.3 [..]

Der Kreis beteiligt sich an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer und je eines Betreuers mit 10 % an den hierfür nachgewiesenen Kosten. Die Ermittlung der Fahrtkosten erfolgt anhand der nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern zu Grunde gelegt. Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf 100 € je Teilnehmer pro Veranstaltung.

III.4 [...]

Der Kreis beteiligt sich an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer mit 10 % an den hierfür nachgewiesenen Kosten.

Die Ermittlung der Fahrtkosten erfolgt anhand der nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern zu Grunde gelegt.

Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf 2.500 € pro Jahr und Mannschaft.

c. Förderung von Kulturprojekten: (bisher keine Richtlinie vorhanden)

Es können bis zu 25% der Projektkosten pro Maßnahme gefördert. Der Maximalbetrag ist 1.000 Euro.

d. Förderung von ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Veranstaltungen zur Seniorenförderung können eine **pauschale Zuwendung in Höhe von 200 Euro** als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden.

Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden, können eine pauschale Zuwendung in Höhe von 200 € als Festbetrag erhalten.

VI. Ehrenamtskarte (bisher keine Richtlinie vorhanden)

Mit der Ehrenamtskarte soll ehrenamtliches Engagement im Kreis Ahrweiler durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen öffentlicher und privater Anbietenden unterstützt und belohnt werden.

Die Ehrenamtskarten werden nach einem von der Verwaltung festgelegten Schlüssel an die interessierten Vereine ausgegeben. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Ehrenamtskarte und die Vergünstigungen besteht nicht.

VII. Ehrenamtspreis

1.) Voraussetzungen für die Ehrung Voraussetzungen für die Ehrung Mit dem Ehrenamtspreis werden Personen, Vereine oder andere Mit dem Ehrenamtspreis werden Personen, Vereine oder andere Grup-Gruppierungen ausgezeichnet, die sich in herausragender Weise pierungen ausgezeichnet, die sich in herausragender Weise im bürgerim bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement zum Wohl schaftlichen und ehrenamtlichen Engagement zum Wohl der Gemeinder Gemeinschaft vorbildlich verdient gemacht haben. Es können schaft verdient gemacht haben. geförderte Maßnahmen und Projekte aus dieser Richtlinie ausge-Es können vorbildliche Projekte aus den drei Förderbereichen "Ehrenamt, Vereinswesen und Sport", "Förderung Ländlicher Raum" und "Sezeichnet werden. Auch ein anderweitiges besonderes herausragendes ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürniorenförderung" ausgezeichnet werden. Auch ein anderweitiges begern, Vereinen oder anderen Gruppierungen kann ausgezeichnet sonderes herausragendes ehrenamtliches Engagement von Bürgerinwerden. nen und Bürgern, Vereinen oder anderen Gruppierungen kann ausgezeichnet werden. 2.) Vorschlagsrecht und Auswahlverfahren Vorschlagsrecht und Auswahlverfahren Die möglichen Preisträger werden von der Verwaltung vorgeschlagen. Die möglichen Auszuzeichnenden werden von der Verwaltung vor-Vor der Verleihung werden die Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigegeschlagen. Vor der Verleihung werden die Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten durch die Landrätin oder den Landrat inordneten durch den Landrat informiert und um Stellungnahme gebeformiert und um Stellungnahme gebeten. ten. 3.) Dotierung und Anzahl **Ehrenamtspreis und Vergabe** Der Ehrenamtspreis des Landkreises Ahrweiler ist mit bis zu 1.500 Der Ehrenamtspreis des Landkreises Ahrweiler ist mit 1.500 € dotiert. Euro dotiert. Er kann pro Jahr einmal oder mehrfach verliehen Er kann pro Jahr einmal oder mehrfach verliehen werden. Für die Verwerden. Für die Verleihung stehen jährlich bis zu 4.500 Euro zur leihung stehen jährlich bis zu 4.500 € zur Verfügung. Der Preis wird in Form einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde durch den Landrat Verfügung. des Kreises Ahrweiler vergeben.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raumes im Landkreis Ahrweiler vom 01.11.2019, die Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport vom 01.11.2019, die Förderrichtlinien des Landkreises Ahrweiler im Bereich der Seniorenarbeit vom 01.07.2006, geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 25.03.2011 sowie vom 22.04.2016, in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung sowie die Richtlinie des Landkreise Ahrweiler über die Auszeichnung besonderen ehrenamtlichen Engagements (Ehrenamtspreis) vom 22.04.2016 aufgehoben.